

Gesetzeskonform in Rekordzeit?

Was automatisierte Barrierefreiheits-Assistenten wirklich leisten können

**Gastbeitrag der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt in den
Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (Ausgabe 125/2026 vom 28.04.2026).**

Durch digitale Verwaltungsangebote können Leistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Idealfall schnell und effizient erbracht werden. Bei den öffentlichen Stellen wird gleichzeitig Personal entlastet. Zudem werden potenzielle Fehlerquellen, wie zum Beispiel manuelle Eingaben, reduziert.

Um das volle Potenzial der digitalen Verwaltung auszuschöpfen, müssen die Leistungen für alle Menschen gleichermaßen nutzbar sein. Auch darf kein Mensch aufgrund einer Behinderung ausgeschlossen werden. Deshalb verpflichtet der Gesetzgeber alle öffentlichen Stellen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Webseiten und Apps. Doch wie genau kann diese Verpflichtung in der Praxis umgesetzt werden?

Die barrierefreie Gestaltung digitaler Inhalte erfordert Wissen der beteiligten Akteure in den folgenden Bereichen:

- Erstellende und Agenturen müssen die Anforderungen an die Barrierefreiheit bei Entwurf und Umsetzung neuer Webseiten oder Apps einhalten. Dazu gehören insbesondere technische Anforderungen sowie Design-Anforderungen.
- Erstellende von Inhalten (Online-Redaktion) müssen bei der fortlaufenden Erstellung und Bearbeitung von Inhalten redaktionelle Anforderungen an die Barrierefreiheit einhalten.

Das notwendige Wissen dafür bereitzustellen ist eine große Herausforderung für die öffentlichen Stellen. In diesem Spannungsfeld bieten immer mehr Unternehmen vermeintlich einfache Lösungen an. Automatisierte Barrierefreiheits-Assistenten sollen mit minimalem Aufwand die Konformität mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen herstellen. Die Anbieter solcher Assistenten werben dabei mit Aussagen, wie zum Beispiel:

- „Konformität mit geltenden Gesetzen (Rechtssicherheit)“,
- „Minimaler Aufwand“,
- „gesetzlichen Vorgaben immer einen Schritt voraus“,
- „Pflicht abhaken – Abmahnungen vermeiden“,
- „erfüllen Sie die gesetzlichen Anforderungen einfach und schnell“ oder
- „per Plugin in 15 Minuten“.

In diesem Artikel möchten wir beleuchten, ob diese Versprechen eingehalten werden können. Dazu widmen wir uns der Frage, was die Assistenten leisten und was nicht.

Was bieten die Barrierefreiheits-Assistenten?

Die wichtigsten Marktakteure bieten Barrierefreiheits-Assistenten meistens als Paket aus 2 verschiedenen Bausteinen an:

1. Der erste Baustein wird als Plugin für die Webseite bereitgestellt. Dieses Plugin überdeckt die Original-Darstellung der Webseite und verspricht eine automatische Bereitstellung einer barrierefreien Version der Webseite.
2. Der zweite Baustein umfasst meistens eine angeleitete Selbstbewertung der Webseite inklusive automatischer oder teilautomatischer Prüf-Werkzeuge. Zudem gibt es in der Regel Anleitungen und Hilfestellungen für die barrierefreie Umsetzung der geprüften Barrierefreiheits-Kriterien.

Baustein 1: Software zur automatisierten Prüfung und Verbesserung der Barrierefreiheit von Webseiten

Bei der Plugin-Lösung aus dem ersten Baustein handelt es sich in der Regel um sogenannte Overlay-Tools. Overlay-Tools versuchen die Barrierefreiheit zu verbessern, indem Anpassungen des Quellcodes der Webseite bei der Darstellung im Browser der Nutzenden vorgenommen werden. Diese Änderungen überdecken die Original-Darstellung der Webseite. Daher kommt auch die englische Bezeichnung „overlay“ für Überlagerung.

Die Einstellungen zu den Funktionen des Overlay-Tools erfolgen in einem eigenen Menü. Dieses Menü kann oft über eine Schaltfläche am Rand der Webseite aufgerufen werden. Zu den angebotenen Funktionen zählen zum Beispiel Kontrast- und Schrifteinstellungen oder eine Vorlesefunktion.

Overlay-Tools sind für die Betreibenden der Webseite in der Regel kostenpflichtig. Ihre Funktionen stehen nur zur Verfügung, solange die Software in die Webseite integriert ist.

Anbieter von Overlay-Tools versprechen einen einfachen, automatisierten Weg, die gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten zu erfüllen. Das automatische Bereitstellen einer barrierefreien Webseite ist jedoch **nicht** möglich. Keine Software kann mit dem heutigen Stand der Technik alle gesetzlich geforderten Anforderungen automatisiert überprüfen und bestehende Mängel beheben. Zum Beispiel kann der Sinn einer Textbeschreibung einer Abbildung (ein sogenannter Alternativtext) im Kontext der Webseite nur von einem Menschen beurteilt werden. Gleiches gilt auch für eine sinnvolle Bezeichnung von Links, Überschriften oder Formularfeldern.

Darüber hinaus bieten Overlay-Tools meist eine Vielzahl unnötiger Funktionen, die für das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen nicht notwendig sind. Dazu zählen unter anderem:

- Farbfilter,
- Funktionen zum Vorlesen des Webseiten-Textes,
- Ändern der Schriftgröße,
- Kontrastumschalter und Kontrastmodi,
- Ausblenden von Abbildungen und viele mehr.

Eine vollständig barrierefreie Webseite kann durch ein Overlay-Tool zusätzliche Funktionen bereitstellen. Demgegenüber ist es bisher jedoch nicht möglich, eine nicht-barrierefreie Webseite durch den Einsatz eines Overlay-Tools barrierefrei anzubieten.

Eine gesetzeskonforme Umsetzung der Webseite einer öffentlichen Stelle kann deshalb nur erreicht werden, wenn die Anforderungen grundsätzlich und von

Anfang an beachtet werden. Nutzen Sie dafür unsere kostenfreien Beratungsangebote sowie die Hilfsmittel auf unserer Webseite.

Vorsicht vor neuen Barrieren

Es kann vorkommen, dass die Aktivierung bestimmter Funktionen eines Overlay-Tools zu einer Verschlechterung der Barrierefreiheit einer Webseite führt. Das haben Prüfungen durch die Überwachungsstellen von Bund und Ländern für die Barrierefreiheit von Informationstechnik ergeben.

In der Praxis führte zum Beispiel wiederholt der Kontrastmodus der Overlay-Tools zu Problemen. Ein aktivierter Kontrastmodus erhöht die Kontrastwerte auf einer Webseite. Meistens wird die Webseite dann mit schwarzem Hintergrund und weißer Schrift dargestellt.

In einigen Fällen führte das Aktivieren des Kontrastmodus zu neuen Barrieren bei verlinkten Abbildungen. So waren statt der Abbildungen nur noch schwarze Flächen sichtbar und das Linkziel war nicht erkennbar.

Baustein 2: Assistierte Selbstbewertung und Umsetzung

Es scheint, dass auch die anbietenden Unternehmen der automatisierten Barrierefreiheits-Assistenten gemerkt haben, dass sie ihre Werbeversprechen nicht immer einhalten können. So ist seit einiger Zeit eine Veränderung in der Weiterentwicklung der Produkte zu beobachten. Es wird nun ein größerer Fokus auf Funktionen gelegt, welche die Betreibenden von Webseiten bei der selbstständigen Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit stärker unterstützen.

Dieser zweite Baustein besteht im Kern meist aus einer angeleiteten Selbstbewertung der Barrierefreiheit der Webseite. Dabei werden teilweise auch automatisierte Prüfschritte integriert. Ein Beispiel für diese Funktion könnte folgendermaßen aussehen:

Eine Anforderung an die Barrierefreiheit von Webseiten öffentlicher Stellen betrifft die bereits erwähnten Textbeschreibungen von Abbildungen (Alternativtexte). Insbesondere blinde Menschen benutzen häufig sogenannte Screenreader. Diese Software gibt die Inhalte der Webseite als Audioausgabe wieder. Mit Hilfe eines Screenreaders können blinde Menschen vergleichbar einfach auf einer Webseite navigieren, wie sehende Menschen mit Hilfe einer Maus. Damit keine Benachteiligung entsteht, müssen unter anderem auch Abbildungen auf diese Weise ausgegeben werden können. Dies kann jedoch nur erfolgen, wenn ein entsprechender Alternativtext vorliegt. Das Prüf-Werkzeug kann in diesem Fall automatisiert erkennen, ob ein Alternativtext vorhanden ist oder nicht. Die Software kann zudem Hinweise und Tipps für das richtige Formulieren von Alternativtexten geben. Für die Umsetzung sind dann jedoch die Mitarbeitenden zuständig. Die korrekte

Formulierung von Alternativtexten ist stark vom Kontext der Webseite abhängig und kann bisher nicht zuverlässig durch künstliche Intelligenz übernommen werden.

Wir haben als Landesfachstelle von einigen öffentlichen Stellen durchaus positive Rückmeldungen zu diesen Prüfwerkzeugen erhalten. Der Funktionsumfang und die Qualität der verschiedenen Anbieter fallen dabei unterschiedlich aus. Zudem sind die einzelnen Bestandteile und Testwerkzeuge größtenteils auch kostenfrei verfügbar. Der Vorteil bei den hier beschriebenen Angeboten liegt in der Integration in einem Produkt sowie in den ausführlichen Hilfestellungen für die Anwendung und Umsetzung.

Zusammenfassend muss eine öffentliche Stelle abwägen zwischen den Kosten für den Wissensaufbau bei den eigenen Mitarbeitenden und den Kosten für den Einsatz entsprechender Assistenz-Werkzeuge für die Prüfung und Umsetzung der Barrierefreiheit. Da eine vollautomatische Herstellung der Barrierefreiheit **nicht** möglich ist, wird ein gewisses Maß an Wissen bei den Mitarbeitenden immer notwendig sein.

Wie kann eine Webseite barrierefrei umgesetzt werden?

Barrierefreiheits-Assistenten sind also nicht die perfekte Lösung für die Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten. Doch wie kann eine Webseite dann gesetzeskonform barrierefrei gestaltet werden?

Der ideale Zeitpunkt für die barrierefreie Umsetzung ist immer eine grundlegende Überarbeitung oder sogar ein Relaunch der Webseite. Die Barrierefreiheit sollte in der Planung von Beginn an mitgedacht werden. Nutzen Sie dafür die kostenfreien Angebote auf der Webseite der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt (www.lf-barrierefreiheit-st.de):

- Informationen zu den Gesetzlichen Grundlagen,
- maßgebliche Normen und Richtlinien,
- Vorlage für die verpflichtende Erklärung zur Barrierefreiheit,
- Leitfaden zur Ausschreibung barrierefreier Webseiten sowie
- Checklisten für wichtige Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Nutzen Sie zudem die Möglichkeit uns als Landesfachstelle frühzeitig in Ihre Projekte mit einzubeziehen. Unsere kostenfreien Beratungsleistungen umfassen unter anderem:

- Grundlagen- und Erstberatung,
- Beratung zur Planung und Umsetzung barrierefreier digitaler Angebote,
- Kurzschulungen sowie eine
- Online-Sprechstunde zur digitalen Barrierefreiheit.

Nehmen Sie gerne auch dann Kontakt mit uns auf, wenn Sie den Einsatz eines Barrierefreiheits-Assistenten planen.

Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt

Die Hauptaufgabe der Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist die Unterstützung der öffentlichen Stellen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit. Auf der Grundlage von Paragraph 17a des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) bietet die Landesfachstelle Fachwissen mit Schwerpunkten im baulichen und digitalen Bereich. Sie kann zu allen Fragen der Barrierefreiheit angesprochen werden. Alle angebotenen Leistungen sind kostenfrei.

Die Landesfachstelle vermittelt ihr Fachwissen auch in Kurzschulungen und auf Informationsveranstaltungen.

Webseite: www.lf-barrierefreiheit-st.de

Kontakt

Oliver Meier

Referent Informationstechnik

Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt

Telefon: 03923 / 751 177

E-Mail: oliver.meier@ukst.de